

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

– Bekanntmachung der Friedhofgebührensatzung der Stadt Fürstenberg/Havel .....	Seite 2
– Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2013 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet der Stadt Fürstenberg/Havel .....	Seite 4
– Bekanntmachung der Beschlüsse 365/2012 und 366/2012 der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel vom 29.11. 2012 .....	Seite 4
– Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2013 des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes der Stadt Fürstenberg/Havel .....	Seite 4
– Bekanntmachung der Beschlüsse 361/2012, 362/2012 und 363/2012 der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel vom 29.11. 2012 .....	Seite 5
– Öffentliche Bekanntmachung zur Grundsteuer .....	Seite 5
– Öffentliche Bekanntmachung zur Hundesteuer .....	Seite 5

## Friedhofgebührensatzung der Stadt Fürstenberg/Havel

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

#### 2. Gebührentarife

- 2.1 Überlassung von Reihengrabstätten
  - 2.1.1 Reihengrabstätte für Sargbestattung
  - 2.1.2 Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung
- 2.2 Verleihung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
  - 2.2.1 Wahlgrabstätten für Sargbestattung
  - 2.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts
  - 2.2.3 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - 2.2.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes
  - 2.2.5 Wiederverleihung des Nutzungsrechts
- 2.3 Besondere Grabstätten
  - 2.3.1 Kindergrabstätten
  - 2.3.2 Gemeinschaftliche Sarggrabstätte als Reihengrabstätte
  - 2.3.3 Gemeinschaftliche anonyme Sarggrabstätte mit oder ohne namentliche Nennung
  - 2.3.4 Gemeinschaftliche Sarggrabstätte als Reihengrabstätte mit vollständiger Pflegeleistung und Pflegeverantwortung durch die Friedhofsverwaltung
  - 2.3.5 Gemeinschaftliche Urnengrabstätte als Reihengrabstätte
  - 2.3.6 Gemeinschaftliche anonyme Urnengrabstätte mit oder ohne namentliche Nennung
  - 2.3.7 Gemeinschaftliche Urnengrabstätte als Reihengrabstätte mit vollständiger Pflegeleistung und Pflegeverantwortung durch die Friedhofsverwaltung
  - 2.3.8 Ehrengrabstätten
- 2.4 Benutzung der Trauerhallen
- 2.5 Zusätzliche Leistungen durch die Friedhofsverwaltung
  - 2.5.1 Abschiednahmen
  - 2.5.2 Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier
  - 2.5.3 Umsetzungen und Umbettungen
  - 2.5.4 Herrichten von Grabplatten für eine gemeinschaftliche Sarggrabstätte nach Punkt 2.3.4 Friedhofgebührensatzung
  - 2.5.5 Herrichten von Grabplatten für eine gemeinschaftliche Urnengrabstätte nach Punkt 2.3.7 Friedhofgebührensatzung
- 2.6 Zulassungen und Aufstellgebühren

2.7 Gebühren der Bewirtschaftung und Werterhaltung

2.8 Auskünfte

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) und des § 37 der Friedhofsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel in der Fassung vom 23. Februar 2012 beschließt die Stadtverordnetenversammlung von Fürstenberg/Havel folgende Satzung:

#### 1. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Allgemeines

1. Für die Benutzung der im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel gelegenen, in ihrem Eigentum oder von ihr verwalteten Friedhöfe sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufwendungen und -leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und den im Punkt 2 folgenden Gebührentarifen, die Teil dieser Satzung sind, erhoben.
2. Dies betrifft die Friedhöfe:
  1. Hauptfriedhof Fürstenberg/Havel, Friedhofsweg 2, 16798 Fürstenberg/Havel
  2. Nebenfriedhof Fürstenberg/Havel, Gartenweg, 16798 Fürstenberg/Havel
  3. Friedhof OT Althymen, Althymener Dorfstraße, 16798 Fürstenberg/Havel
  4. Friedhof OT Bredereiche, Friedhofsstraße, 16798 Fürstenberg/Havel
  5. Friedhof OT Himmelpfort, Hausseestraße, 16798 Fürstenberg/Havel
  6. Friedhof OT Steinförde, GT Großmenow, 16798 Fürstenberg/Havel
  7. Friedhof OT Tornow, Waldweg, 16798 Fürstenberg/Havel
  8. Friedhof OT Zootzen, Havelweg, 16798 Fürstenberg/Havel als eine Anlage.

##### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt.
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.

##### § 3

##### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung.
- (2) Die Gebühr wird 1 Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## Amtliche Bekanntmachungen

### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofgebührensatzungen der unter § 1 Absatz 2 genannten Friedhöfe mit den bis dahin geltenden Fassungen außer Kraft.
- (3) Diese Satzung ist gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle zwei Jahre auf die Richtigkeit der Kalkulation hin zu überprüfen.
- (4) Wurde ein Gebührentatbestand schon vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung verwirklicht, so ist er nach der bisherigen Satzung abzurechnen.

#### 2. Gebührentarife

##### 2.1 Überlassung von Reihengrabstätten

- 2.1.1 Überlassung einer Sargreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung  
– für jede Einzelgrabstätte 300,00 Euro
- 2.1.2 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung  
– für jede Einzelgrabstätte (je 1 Urne) 150,00 Euro

##### 2.2 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 2.2.1 Verleihung des Nutzungsrechtes einer Sargwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- a) eine Einzelgrabstätte 300,00 Euro
  - b) eine Doppelgrabstätte 600,00 Euro
  - c) jede weitere Grabstätte 300,00 Euro
- 2.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 2.2.1 bei späteren Bestattungen je Jahr für
- a) eine Einzelgrabstätte 12,00 Euro
  - b) eine Doppelgrabstätte 24,00 Euro
  - c) jede weitere Grabstätte 12,00 Euro
- 2.2.3 Verleihung des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- a) eine Einzelgrabstätte (je 2 Urnen) 300,00 Euro
  - b) eine Doppelgrabstätte 600,00 Euro
  - c) jede weitere Grabstätte 300,00 Euro
- 2.2.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 2.2.3 bei späteren Bestattungen je Jahr für
- a) eine Einzelgrabstätte 15,00 Euro
  - b) eine Doppelgrabstätte 30,00 Euro
  - c) jede weitere Grabstätte 15,00 Euro
- 2.2.5 Die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit erfolgt zu den Konditionen des Ersterwerbs je Wahlgrabstätte.

##### 2.3 Besondere Grabstätten

- 2.3.1 Kindergrabstätten bis zum 5. Lebensjahr  
Überlassung einer Kindergrabstätte als Sargreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und § 17 der Friedhofssatzung 150,00 Euro
- 2.3.2 Gemeinschaftliche Sarggrabstätte als Reihengrabstätte  
Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und § 17 der Friedhofssatzung 300,00 Euro
- 2.3.3 Gemeinschaftliche anonyme Sarggrabstätte als Reihengrabstätte mit oder ohne Namensbezug;  
Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und § 17 der Friedhofssatzung 600,00 Euro
- 2.3.4 Gemeinschaftliche Sarggrabstätte als Reihengrabstätte mit Liegeplatte  
Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte bei vollständiger Pflegeleistung und Pflegeverantwortung durch die Friedhofsverwaltung nach § 2 Abs. 2, nach § 17 und nach § 30 Abs. 1 der

- Friedhofssatzung 800,00 Euro
- 2.3.5 Gemeinschaftliche Urnengrabstätte als Reihengrabstätte  
Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und § 17 der Friedhofssatzung (je 1 Urne) 150,00 Euro
- 2.3.6 Gemeinschaftliche anonyme Urnengrabstätte als Reihengrabstätte mit oder ohne Namensbezug;  
Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und § 17 der Friedhofssatzung (je 1 Urne) 600,00 Euro
- 2.3.7 Gemeinschaftliche Urnengrabstätte als Reihengrabstätte mit Liegeplatte  
Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte bei vollständiger Pflegeleistung und Pflegeverantwortung durch die Friedhofsverwaltung nach § 2 Abs. 2, nach § 17 und nach § 30 Abs. 1 der Friedhofssatzung (je 1 Urne) 800,00 Euro
- 2.3.8 Ehrengabstätten  
Für Ehrengabstätten werden keine Gebühren erhoben. Alle im Zusammenhang mit der Pflege und Erhaltung entstehenden Kosten trägt der Friedhofsträger gemäß § 18 der Friedhofssatzung.
- ##### 2.4 Benutzung der Trauerhallen
1. Für jede Überlassung der Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof Fürstenberg/Havel  
in der Zeit von Mai bis September 70,00 Euro  
in der Zeit von Oktober bis April 85,00 Euro
  2. Für jede Überlassung der weiteren Trauerhallen 50,00 Euro
- ##### 2.5 Zusätzliche Leistungen der Friedhofsverwaltung
- 2.5.1 Für die Durchführung einer Abschiednahme 50,00 Euro
- 2.5.2. Für die Durchführung einer Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier einschl. Öffnen und Schließen einer Urnenstelle, ausgenommen hiervon sind die gemeinschaftlichen anonymen Urnengrabstätten 150,00 Euro
- 2.5.3 Umsetzungen und Umbettungen
- 2.5.3.1 Für die Umsetzung einer Urne innerhalb eines Friedhofes der Stadt Fürstenberg/Havel einschließlich der Genehmigung 175,00 Euro
- 2.5.3.2 Für die Umsetzung einer Urne innerhalb der Friedhöfe der Stadt Fürstenberg/Havel einschließlich der Genehmigung 200,00 Euro
- 2.5.3.3 Für das Heben und die Übergabe einer Urne zur Umsetzung auf einen nicht stadteigenen Friedhof, ohne Versandkosten, einschließlich der Genehmigung 150,00 Euro
- 2.5.4 Für den Einbau einer Liegeplatte auf einer gemeinschaftlichen Sarggrabstätte nach Punkt 2.3.4 und Einbauvorschrift gemäß Anlage 1 je Grabstätte netto, zuzüglich Mehrwertsteuer 250,00 Euro
- 2.5.5 Für den Einbau einer Liegeplatte auf einer gemeinschaftlichen Urnengrabstätte nach Punkt 2.3.7 und Einbauvorschrift gemäß Anlage 2 je Grabstätte netto, zuzüglich Mehrwertsteuer 215,00 Euro
- ##### 2.6 Zulassungen und Zustimmungen
- 2.6.1 Für die jährliche Zulassung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten an Berechtigte nach § 6 der Friedhofssatzung (Berechtigungskarte) 20,00 Euro
- 2.6.2 Für die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales an Antragsteller nach § 24 der Friedhofssatzung (Aufstellgebühr) 10,00 Euro
- 2.6.3 Für die Zustimmung zu Umbettungen von Leichen und Aschen gemäß § 11 der Friedhofssatzung 30,00 Euro
- ##### 2.7 Bewirtschaftung und Werterhaltung
- 2.7.1 Für die Bereitstellung der Wasserversorgung, für die Sicherung der Abfallentsorgung, für die Pflege, Werterhaltung und für gesetzlich

## Amtliche Bekanntmachungen

- vorgeschriebene Sicherungsmaßnahmen der Friedhofsanlage wird einmal jährlich eine pauschale Gebühr erhoben, hier
- a) von dem/der Nutzungsberechtigten einer Einzelgrabstätte 15,00 Euro
- b) von dem/der Nutzungsberechtigten einer Doppelgrabstätte 30,00 Euro
- c) von dem/der Nutzungsberechtigten jeder weiteren Grabstätte 15,00 Euro
- 2.7.2 Die in den Positionen 2.3.3 und 2.3.6 und 2.3.8 genannten Grabstätten sind von den jährlichen Kosten für die Bewirtschaftung und Werterhaltung ausgenommen.
- 2.8 Auskünfte**
- 2.8.1 Für schriftliche Auskünfte aus dem Friedhofs- und

- Bestattungsregister der Stadt Fürstenberg/Havel 15,00 Euro
- 2.8.2 Für schriftliche Auskünfte bei Nachforschungen aus dem Friedhofs- und Bestattungsregister der Stadt Fürstenberg/Havel 50,00 Euro

Fürstenberg/Havel, den 29.11.2012



Philipp  
Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel

Die Friedhofgebührensatzung der Stadt Fürstenberg/Havel liegt im Rathaus der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, Zimmer 23 in 16798 Fürstenberg/Havel während der Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

## Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet der Stadt Fürstenberg/Havel

### 1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 29. November 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

#### 1 Es betragen

##### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.510.800 €
die Aufwendungen	1.510.800 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

##### 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	268.500 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	205.000 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	180.000 €

### 2 Es werden festgesetzt

- 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
- 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

Fürstenberg/Havel, 06. 12. 2012



Robert Philipp  
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2013 einschließlich der Anlagen liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserbetriebes Fürstenberger Seengebiet im Wasserwerk in 16798 Fürstenberg, Peetscher Weg 50 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 29. November 2012

### Beschluss-Nr.: 365/2012

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet zum 31. Dezember 2011 fest

mit einer Bilanzsumme von	EUR	16.120.858,29
und einem Jahresverlust von	EUR	- 950,03.

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel beschließt, den Jahresverlust von EUR - 950,03 aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

### Beschluss-Nr.: 366/2012

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 Entlastung.

Der Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser einschließlich des Anhanges liegt vom 4. Februar 2013 bis zum 22. Februar 2013 in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserbetriebes Fürstenberger Seengebiet im Wasserwerk in 16798 Fürstenberg/Havel, Peetscher Weg 50 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

## Öffentliche Bekanntmachung zur Grundsteuer

Gemäß § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August in der z.Z. geltenden Fassung kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Hiermit wird auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer für die Grundsteuerpflichtigen der Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung.

Fürstenberg/Havel, den 18.12.2012



Philipp  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### 1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013 - KOWOBE Fürstenberg/Havel

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 29. 11. 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

#### 1. Es betragen

##### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.757.400,00 €
die Aufwendungen	1.723.300,00 €
der Jahresgewinn	34.100,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

##### 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	439.700,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.111.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	303.100,00 €

#### 2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €

Fürstenberg/Havel, den 06.12.2012



Robert Philipp  
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 5, 16798 Fürstenberg/H., öffentlich aus.

### Beschlüsse der 44. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 29. 11. 2012

#### Beschluss-Nr. 361/2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt die Feststellung über den geprüften Jahresabschluss des kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes der Stadt Fürstenberg/Havel für das Wirtschaftsjahr 2011.

#### Beschluss-Nr. 362/2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt, den sich nach Verrechnung des Jahresverlustes von 9.656,87 € mit dem Gewinnvortrag (747.043,73 €) ergebenden Gewinn 2011 in Höhe von 737.386,86 € auf neue Rechnung vorzutragen.

#### Beschluss-Nr. 363/2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt die Entlastung der Werkleiterin Frau Elke Harnack. Grundlage dafür bildet das im Bericht der Domus Revision AG dargelegte Ergebnis über den Jahresabschluss 2011.

Der Jahresabschluss 2011 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 5, 16798 Fürstenberg/H., öffentlich aus.

### Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer

Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der z.Z. geltenden Fassung kann für diejenigen Steuer-schuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Hiermit wird auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Hundesteuer für die Steuerpflichtigen der Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.

Fürstenberg/Havel, den 18.12.2012



Philipp  
Bürgermeister